

**Dritte Änderungsordnung für die
Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen vom 14. Juli 2011**

vom 16. Februar 2021

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1 und 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 16. Februar 2021 die folgende Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen**

Die Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen vom 14. Juli 2011 i.d.F. vom 27. Juni 2013, Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2013 Nr. 6, wird für die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25 Besondere Übergangsregelungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Covid- 19)

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät kann auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer Alternativen zu den in den Modulhandbüchern sowie in den §§ 9, 10 und 11 genannten Prüfungsformaten festlegen; insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, in elektronischer Form durch online-gestützte Prüfungsformate erbracht werden, auch wenn diese Prüfungsformate in den jeweiligen Modulhandbüchern nicht festgelegt sind. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben werden.

(2) Die bei einem konkreten Durchgang durchgeführte Form der Prüfung kann den Studierenden abweichend von § 8 Absatz 6 Satz 2 auch noch nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe muss jedoch in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Prüfungsbeginn erfolgen.“

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats oder per Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

Schwäbisch Gmünd, den 16. Februar 2021

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin